

Entscheidung Nr. 155/2018/2019 3. LIGA

22.08.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.08.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC Energie Cottbus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

- 1.) FC Energie Cottbus e. V.
- 2.) Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Quirling

20.08.2019

Per E-Mail

Vorkommnis während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Energie Cottbus und dem SC Freiburg am 20.08.2018 in Cottbus

Gemäß § 15 Nrn. 2. und 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichtes unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte und die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial von dem Vorfall sowie auf die mündliche Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen des FC Energie Cottbus.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Energie Cottbus und dem SC Freiburg am 20.08.2018 in Cottbus trug ein Zuschauer ein Cottbuser Trikot mit dem Namensaufdruck „SIEGHEILSON“.

Das Tragen eines Trikots mit der Aufschrift „Siegheilson“ stellt zumindest ein unsportliches Verhalten im Sinne von § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Der DFB-Kontrollausschuss nimmt insofern **im summarischen Verfahren** noch kein

rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten im Sinne von § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung an. Das Zurschaustellen entsprechender Schriftzüge ist jedoch politisch, extremistisch und provokativ beleidigend im Sinne von § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Aus diesem Grunde liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob durch entsprechende Verhaltensweisen bereits strafrechtliche Tatbestände erfüllt werden. Denn die Einordnung eines Verhaltens als „unsportliches Verhalten“ muss nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den Tatbestandsvoraussetzungen eines Straftatbestandes sein. Vielmehr gewährt das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG als Wesensmerkmal des Rechts zur Gründung von Personenvereinigungen den Verbänden und Vereinen auch das Recht zur autonomen Gestaltung der inneren Verfassung eines Vereins. Hierzu gehört als elementare Grundlage auch das Recht zur eigenen Rechtsetzung, insbesondere auch durch die Definition eigener Vereins-Straftatbestände. In diesem Rahmen ist die Einordnung eines bestimmten Verhaltens als „unsportliches Verhalten“ durch die zuständigen Verbandsinstanzen seit jeher allgemein anerkannt. Vor diesem Hintergrund verstößt das öffentliche Zeigen eines Trikots mit entsprechender Namensaufschrift unzweifelhaft gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Werteordnung. Auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit kann die hier vorzunehmende Gesamtabwägung zu keinem anderen Ergebnis führen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

In Diskriminierungsfällen und bei ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung findet der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften ausdrücklich keine Anwendung. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten des FC Energie Cottbus, dass es sich um eine nur schwer zu verhindernde Tat einer Einzelperson gehandelt, der Verein sich auch öffentlich von entsprechenden Verhaltensweisen distanziert und eigene Maßnahmen zur Ermittlung des Täters ergriffen hat sowie insbesondere, dass der Täter zwischenzeitlich identifiziert werden konnte. Strafverschwendend fällt allerdings ins Gewicht, dass der Verein bereits wiederholt wegen entsprechender Verhaltensweisen seiner Anhänger mit Sanktionen belegt werden musste. Die

beantragte Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro ist unter Abwägung dieser Strafzumsungsgesichtspunkte **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Dienstag, 27. August 2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –